

Schwerin, den 03.08.2020

**Informationsunterlagen
für die Mitglieder
des Energieausschusses**

Gesetzentwurf der Landesregierung
**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes
Mecklenburg-Vorpommern**
- Drucksache 7/4879 -

hier: **Stellungnahme des Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V.**



Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, Bertha-von-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Vorsitzender des Ausschusses für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Herrn
Rainer Albrecht

19053 Schwerin

Haus der Kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner –Straße 5
19061 Schwerin

Ihr Ansprechpartner:
Hans-Kurt van de Laar
Telefon: (03 85) 30 31-330
E-Mail:
Hans-Kurt.van.de.Laar@landkreistag-mv.de

Unser Zeichen: 062.11-La/Th
Schwerin, den 3. August 2020

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Albrecht,

wir bedanken uns für die Zusendung des o. g. Gesetzentwurfs und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Ebenfalls bedanken wir uns für die Einladung zur öffentlichen Anhörung am 12. August 2020. Die Geschäftsstelle wird sich in der Anhörung durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft „Informations- und Kommunikationstechnik (IuK)“ des Landkreistages in fachlich- technischer Hinsicht unterstützen lassen. Wegen einer am gleichen Tag stattfindenden Landrätekonferenz wären wir dankbar, wenn die Anhörung des Landkreistages möglichst zu Beginn stattfinden könnte.

Zum vorliegenden Gesetzentwurf wurde der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern im November 2019 bereits vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung angehört. Seinerzeit hatten wir die Landkreise mit Rundschreiben Nr. 879/2019 vom 28.11.2019 informiert. Am 11. Dezember 2019 fand eine Erörterung in der bereits erwähnten Arbeitsgemeinschaft IuK statt. Die Landtags-Anhörung zur Drucksache 7/4879 haben wir zum Anlass für eine erneute Umfrage bei den Landkreisen mit Rundschreiben Nr. 573/2020 vom 15. Juni 2020 genommen. Hierin einbezogen wurde auch die unter dem Dach des Landkreistages gebildete Arbeitsgemeinschaft „Personal und Organisation“. Des Weiteren hat eine Erörterung am 12.06.2020 in der Arbeitsgemeinschaft „Kooperatives E-Government“ stattgefunden.

I. Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf und seiner Begründung

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Der Landkreistag begrüßt es, dass durch die Streichung der bisherigen Ziffer 7 im § 1 Abs. 2 nunmehr auch die Schulen und Hochschulen in den Geltungsbereich des E-Government-Gesetzes aufgenommen werden. Gleichfalls erscheint es sinnvoll, dass den Schulen und Hochschulen nach Art. 2 des Entwurfs eine Übergangszeit eingeräumt wird.

Zu § 2 (Elektronische Kommunikation)

Der Absatz 2 der Vorschrift wurde im Wege einer Neufassung in erheblichem Umfang um neue Regelungsinhalte ergänzt (Sätze 4 bis 8 des Abs. 2). Wie aus der Begründung zum neuen Absatz 2 hervorgeht, geht das Land offenbar davon aus, dass das Onlinezugangsgesetz (OZG) des Bundes unmittelbar auch die Gemeinden und Landkreise verpflichtet. § 1 Abs. 1 OZG wird hier jedoch falsch zitiert, denn diese Vorschrift richtet sich nur an den Bund und die Länder, nicht jedoch an die kommunale Ebene. Hierzu gibt es unterschiedliche Auffassungen zwischen der Landesregierung und dem Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, auf die an dieser Stelle nicht ausführlich eingegangen werden kann. Als Hintergrundinformation verweisen wir insofern auf den Beitrag von Privatdozentin Dr. Ariane Berger *Die Digitalisierung des Föderalismus - zur Verteilung der Vollzugsverantwortung zwischen Bund, Ländern und Kommunen* (DÖV 218, S. 799).

Unter Bezugnahme auf Art. 84 Abs. 1 Satz 7 und Art. 85 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes sowie auf allgemeine verfassungsrechtliche Trennungsüberlegungen ist dem Bund danach ein Vollzugsdurchgriff unmittelbar auf die unterste Landesvollzugsebene, also die Kommunen, wenn überhaupt nur unter engen Voraussetzungen möglich. Eine unzulässige bundesgesetzliche Aufgabenübertragung auf die Kommunen liegt nicht nur bei einer Neuzuweisung sog. Sachaufgaben vor. Das Aufgabenübertragungsverbot gilt auch dann, wenn – wie beim OZG – Verfahrensregelungen Aufgabeninhalte verändern, der kommunale Aufgabenbestand erweitert wird und die bundesgesetzliche Regelung auf eine hohe Vollzugsvielfalt in den Ländern trifft. Die Verfasserin hält vor diesem Hintergrund eigene OZG-Ausführungsgesetze der Bundesländer für erforderlich, die jeweils einen Kostenausgleich nach dem Konnexitätsprinzip zur Folge haben müssen.

Positiv ist zum neuen Abs. 2 des § 2 anzumerken, dass hierin eine Verpflichtung des Landes aufgenommen wurde, das in Satz 5 der Vorschrift erwähnte Verwaltungsportal als E-Government-Basisdienst den Kommunen kostenlos zur Nutzung zur Verfügung zu stellen (§ 2 Abs. 2 Satz 8).

Zu § 3 (Information zu Behörden und über ihre Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen)

In Abs. 2 der Vorschrift werden die Worte „zentrale Informationssystem“ durch das Wort „Verwaltungsportal“ ersetzt. In Abs. 4 des § 3 wurde hingegen (vermutlich versehentlich) die bisherige Wortwahl beibehalten. Wir regen an, auch hier eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.

Neu in den § 3 eingefügt wurde ein Abs. 2a, der sich mit der sog. „zentralen Landesredaktion“ befasst. Hierzu führt der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte in seiner Stellungnahme vom 07.07.2020 Folgendes aus:

„Der Landkreis begrüßt außerordentlich diesen Schritt zu einer Bereitstellung von standardisierten Informationen über die Landesredaktion. Es wird die Erwartung geäußert, dass diese Aufgabe schnellstens angegangen wird, denn die Bereitstellung dieser FIM-konformen Informationen in Form von Prozessen, Datenfeldern und Leistungsbeschreibungen hat ein enormes Potenzial, die Verwaltung des Landes und der Kommunen zu entbürokratisieren.“ (FIM = Föderales Informationsmanagement)

Zu § 4a neu (Elektronischer Rechnungsempfang; Verordnungsermächtigung)

Hierzu vertritt der Landkreis Vorpommern-Rügen in seiner Stellungnahme vom 15.07.2020 die Auffassung, dass es grundsätzlich richtig ist, die elektronische Rechnungstellung auch für den „unterschwelligem Bereich“ (unterhalb der Wertgrenzen des EU-Vergaberechts) zu regeln. Zur angekündigten Rechtsverordnung des Landes wurde zwischenzeitlich eine Verbandsanhörung angekündigt. Das Ergebnis der vorgesehenen Umfrage bei den Landkreisen bleibt abzuwarten.

Zu § 14 (Optimierung von Verwaltungsabläufen)

Nach dem neuen Abs. 1 der Vorschrift sollen auch die internen Verwaltungsabläufe in den Landesbehörden künftig in elektronischer Form abgewickelt werden. Auch wenn die Kommunen hiervon nicht erfasst werden, begrüßen wir diese Neuregelung. In den in unserer Geschäftsstelle eingegangenen Stellungnahmen (s. Landkreis Vorpommern-Rügen) wird teilweise vorgeschlagen, diese Regelung auch auf die Kommunen auszudehnen.

Zu § 15 (E-Government-Basisdienste; Einhaltung von IT-Landesstandards, Verordnungsermächtigung)

Neben einer Legaldefinition des Begriffs „E-Government-Basisdienste“ in Abs. 1 Satz 1 enthält die Vorschrift im neuen Satz 3 des Absatzes 3 eine Regelung, wonach Interoperabilitäts- und Informationssicherheitsstandards, die vom IT-Planungsrat beschlossen worden sind, künftig für alle Behörden, also auch für die kommunalen Behörden, verbindlich sein sollen. Wir behalten uns vor, in diesen Fällen jeweils die Anwendung des Konnexitätsprinzips zu prüfen.

Durch den sehr viel ausführlicher als bisher gefassten neuen Absatz 4 der Vorschrift werden der Landesregierung zahlreiche Verordnungsermächtigungen erteilt. Dies betrifft z. B. eine Nutzungspflicht für bestimmte E-Government-Basisdienste (§ 15 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 3). Ausdrücklich betrifft die Vorschrift nur die Behörden des Landes, so dass die Kommunen nicht betroffen sind. Sollten sich allerdings hieraus künftig direkte oder indirekte Standarderhöhungen für die kommunale Ebene ergeben, wäre erneut die Anwendung des Konnexitätsprinzips zu prüfen.

Zu § 17a neu (Experimentierklausel)

In seiner Stellungnahme vom 01.07.2020 begrüßt der Landkreis Rostock grundsätzlich die Einführung einer Experimentierklausel. Gleiches gilt für den Landkreis Vorpommern-Rügen. Gegen die Absätze 1 und 2 des § 17a ist auch aus Sicht des Landkreistages nichts einzuwenden. Sie orientieren sich – wie in der Begründung hervorgehoben wird - am Gesetz zur Erprobung

der Öffnung von landesrechtlichen Standards für kommunale Körperschaften vom 28.10.2020 (Kommunalstandarderprobungsgesetz, GVOBl. M-V 2010, S. 615).

Abzulehnen ist hingegen der **Abs. 3** des § 17a, wonach die Kommunen und die kommunalen Landesverbände - anders als im Kommunalstandarderprobungsgesetz – keine entsprechenden Anträge stellen dürfen. Vielmehr behält die Landesregierung sich das alleinige Entscheidungsrecht darüber vor, von welchen landesrechtlichen Standards abgewichen werden kann. Dieses sog. „TOP-Down-Prinzip“ muss nach Ansicht des Landkreistages durch ein „Bottom-Up-Prinzip“ ersetzt oder mindestens ergänzt werden. Von welchen Standards eine Abweichung sinnvoll erscheint, zeigt sich insbesondere auf der kommunalen Ebene in der täglichen Verwaltungspraxis. Daher muss es den Kommunen und ihren Landesverbänden wie im kommunalen Standarderprobungsgesetz ermöglicht werden, entsprechende Anträge zu stellen. Dies, wie es im Gesetzestext heißt, „von Amts wegen“ einseitig festlegen zu wollen, zeugt von einer wenig wertschätzenden Grundhaltung gegenüber den Kommunen.

II. Hinweise zum Fragenkatalog des Ausschusses für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

Wir verweisen zunächst auf die als **Anlagen 1 bis 3** beigefügten, bereits erwähnten Stellungnahmen der Landkreise Mecklenburgische Seenplatte, Vorpommern-Rügen und Rostock, in denen zum Teil ausführlich aus die vom Ausschuss gestellten Fragen eingegangen wird.

Ergänzend ist noch Folgendes hervorzuheben:

1.1 Welche Aspekte erachten Sie für eine erfolgreiche Digitalisierung von Verwaltungshandeln und Verwaltungsdienstleistungen für unerlässlich?

Dem Gesichtspunkt der Kooperation über die Verwaltungsgrenzen und Verwaltungsebenen hinweg kommt eine entscheidende Bedeutung zu. Des Weiteren muss eine wirkungsvolle Koordination der verschiedenen Akteure erfolgen, nicht zuletzt, weil es sich um eine Querschnittsaufgabe handelt. Das Energieministerium hat die Aufgabe, die verschiedenen Ressorts der Landesregierung im Bereich der Digitalisierung zu koordinieren. Eine ähnliche Aufgabe trifft die kommunale Ebene, wo ebenfalls verschiedene Fachbereiche zusammenarbeiten müssen. Auf Landesebene ist es unerlässlich, das im Energieministerium angesiedelte „Büro Kooperatives E-Government“ (BKE) zu stärken und dessen Aufgabenprofil deutlicher herauszuarbeiten.

1.2 Welche Vorteile sprechen Ihrer Ansicht nach für eine zügige Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen? Gibt es ggf. auch Nachteile?

Ohne an dieser Stelle zu weit ausholen zu wollen, kann doch festgehalten werden, dass es sich bei der Digitalisierung um einen sog. „Megatrend“ handelt, dem sich kaum ein gesellschaftlicher Bereich entziehen kann. Insofern ist es folgerichtig, dass auch die öffentliche Verwaltung sich den hiermit verbundenen Herausforderungen stellt. Nachteile können in einer teilweise zu beobachtenden „Spaltung der Gesellschaft“ beobachtet werden, falls bestimmte Bevölkerungsgruppen von der Nutzung der mit der Digitalisierung verbundenen Vorteile ausgeschlossen bleiben.

1.4. Welche Umsetzungsschwierigkeiten bei der Digitalisierung gibt es aktuell auf kommunaler Ebene?

Es gibt einen unterschiedlichen Sach- und Kenntnisstand auf der kommunalen Ebene, den es möglichst auszugleichen gilt. Beim Personal besteht z. T. noch erheblicher Schulungsbedarf, insbesondere in den Fachbereichen, in denen die Digitalisierung und die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes bisher eine vergleichsweise untergeordnete Rolle gespielt haben. Die Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel lässt teilweise ebenfalls noch zu wünschen übrig.

1.5 Welche Anforderungen müssen Ihrer Ansicht nach erfüllt sein, um Bürgerinnen und Bürgern die Nutzung digitaler Verwaltungsdienstleistungen zu erleichtern?

Den Bürgerinnen und Bürgern müssen niedrigschwellige Angebote zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren empfiehlt sich eine Priorisierung bei der Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen. Diese sollte sich am tatsächlichen Bedarf, z. B. den zu erwartenden „Fallzahlen“ orientieren.

1.7. Wie schätzen Sie den Fortschritt bei der Umsetzung der Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen in Mecklenburg-Vorpommern, wie z.B. den Fortschritt bei der Ausgestaltung des M-V-Serviceportals, im Vergleich zu anderen Bundesländern ein?

Nach dem Wechsel der Zuständigkeit vom Innenministerium zum Ministerium Energie, Infrastruktur und Digitalisierung zu Beginn der laufenden Legislaturperiode hat der Lenkungsausschuss gemäß § 17 des E-Government-Gesetzes zunächst nicht regelmäßig getagt. Dadurch ist wertvolle Zeit ungenutzt verstrichen. In jüngerer Zeit tagen sowohl der Lenkungsausschuss als auch die Arbeitsgemeinschaft Kooperatives E-Government wieder regelmäßig. Auch scheint sich der Kooperationsgedanke mehr und mehr durchzusetzen. Grundsätzlich verfügt das Land Mecklenburg-Vorpommern mit dem Lenkungsausschuss E-Government, der Arbeitsgemeinschaft Kooperatives E-Government und dem Büro Kooperatives E-Government über eine gute Struktur, die allerdings noch mehr mit „Leben erfüllt“ werden sollte.

1.10 Welchen Finanzierungsbedarf sehen Sie in den Kommunen für die Digitalisierung der Verwaltung?

Wie der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte in seiner erwähnten Stellungnahme zutreffend hervorhebt, ist der Aufwand für die kommunale Ebene erheblich. Es handelt sich in weiten Verwaltungsbereichen um einen Systemwandel, der mit den notwendigen Investitionen in Technik und Personal verbunden ist. Ähnlich wie dies bei der Finanzierung des Breitbandausbaus gelungen ist, ist auch bei der Digitalisierung der Verwaltung eine gemeinsame Kraftanstrengung erforderlich, um eine hinreichende Finanzierung sicherzustellen.

Wir stehen für Rückfragen sowie eine vertiefte Erörterung der einzelnen Themen im Rahmen der öffentlichen Anhörung gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Hans-Kurt van de Laar

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat

Anlage 1



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 11 02 64, 17042 Neubrandenburg

Landkreistag Mecklenburg- Vorpommern
Bertha-von-Suttner-Str. 5
19061 Schwerin

Nachrichtlich an:
OZG Koordinatoren des AG luK

Regionalstandort
Neubrandenburg
Amt/SG
Personalamt/ Organisation
Auskunft erteilt:
Herr Alexander Engel
E-Mail: Alexander.engel@lk-seenplatte.de
Zimmer: 4.107
Telefon: 0395 57087 2131
Fax: 0395 57087 65911
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen:
573/2020

Ihre Nachricht vom:
15.06.2020

Mein Zeichen:

Datum:
07.07.2020

Stellungnahme zum Rundschreiben Nr. 573/2020

Landtags-Anhörung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

Sehr geehrter Herr van de Laar,

der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte nimmt zu dem o.g. Rundschreiben wie folgt Stellung:

1. Es wird angeregt, die gesammelten Stellungnahmen der Landkreise in der AG luK vor Abgabe an das Land M-V in der Zeit zwischen dem 17.07.2020 und dem Versand zu besprechen und abzustimmen. Durch die hohe Komplexität und deren Auswirkungen wird dieser Schritt für dringend geboten gehalten.
2. Zu § 3 Absatz 2a:
Der Landkreis begrüßt außerordentlich diesen Schritt zu einer Bereitstellung von standardisierten Informationen über die Landesredaktion. Es wird die Erwartung geäußert, dass diese Aufgabe schnellsten angegangen wird, denn die Bereitstellung dieser FIM-konformen (Föderales Informations- Management) Informationen in Form von Prozessen, Datenfelder und Leistungsbeschreibungen haben ein enormes Potential, die Verwaltung des Landes und der Kommunen zu entbürokratisieren.
3. Zu § 4a
Der Landkreis bittet um besondere Berücksichtigung der bundeseinheitliche Standards und den damit verbundenen Auswirkungen der elektronischen Rechnung (X-Rechnung). Bisher sind Absprachen zu der notwendigen Verordnung und deren Auswirkungen nicht über die Landesbehörden, sondern nur über den Dienstleister in ungenügender Form an willkürliche Adressaten mit widersprüchlichen Aussagen zu Standards, Verpflichtungen und Auswirkungen gereicht worden. Hier gilt es, verbindliche Aussagen zu treffen und diese offiziell durch die

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 57087-0
Fax: 0395 57087-65999
IBAN: DE74 1505 0200 0310 0073 05
BIC: NOLADE21NBS

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Waren (Müritz)
Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)

oberste Landesbehörde zu kommunizieren. Das Verständnis zwischen verbindlichen Standards, deren Bedingungen und Auswirkungen könnte in der fachlichen Auseinandersetzung intensiviert werden.

4. Zu § 14

Die Optimierung der Verwaltungsprozesse ist sehr zu begrüßen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen aber, dass hier dringender Handlungsbedarf in der gesetzlichen Normierung und deren Optimierung besteht. Ohne Abbau der Hindernisse in der Gesetzgebung kann der Vollzug nicht vollends die Optimierung vorantreiben. Ein Aufzeigen von Optimierungsmängeln aus den Kommunen brachte bisher keinen Erfolg. Es ist nicht ausreichend, nur Schriftformerfordernisse herabzusetzen, sondern die verlangten Prozesse in Gänze zu betrachten, zu optimieren und in die Gesetzesnovellierung zu bringen. Hier ist das Land gefragt in Verbindung mit § 3 als Normgeber die Hemmnisse in der eigenen Gesetzgebung zu identifizieren und abzubauen und höher liegende Hemmnisse an die Bundesebene zu melden.

Der Landkreis MSE hat im Satzungsrecht nur ca. 5% seiner Leistungen kodifiziert. Für diese Aufgabe ist der kommunalen Ebene keine Ressource zu Unterstützung bekannt, und auch dies stellt die Landkreise im Zusammenhang mit notwendigen Novellierungen auf Bundes- und Landesebene vor große Herausforderungen.

5. Zu § 15

Der Anschluss an die beschlossenen Standards des IT-Planungsrates ist zu begrüßen, ebenso an IT-Komponenten des MV-Serviceportals. Allerdings fehlt es bisher an der weitreichenden fachlichen Bewertung und Abstimmung vor Beschlüssen gemäß der bisher schon erlassenen § 17 (2) und insbesondere (3). Im Nachgang zu Beschlüssen des IT-Planungsrates mangelt es an fachlichen Bewertungen der Auswirkungen auf die IT-Landschaft im Land M-V und die Auswirkungen auf bestehende Planungen und Projekte im Land. Gerade die IT-Komponenten (Module, wenn diese verpflichtend eingesetzt werden sollen), müssen auch konsequent weiterentwickelt werden. Das Portal kann in seiner jetzigen Form (Zusammensetzung der Basiskomponenten) nur ungenügend Wirkung entfalten da:

- a. Der Formularserver nicht weiterentwickelt wird und durch die Kommunen nur mit dem Dienstleister DVZ in langwierigen Absprachen anpassbar und nutzbar ist. Die Anbindung eines alternativen oder zusätzlichen Formularservers ist dringend geboten. Andere Anbieter bringen teilweise fertige abgestimmte Formulare mit oder sind auch durch User bedienbar.
- b. Das aktuelle Fallmanagement technologisch nicht zukunftsfähig und nach unserem Wissen vom Hersteller abgekündigt ist. Eine neue Lösung soll nach Willen des zuständigen Fachressorts aus dem OZG Themenfeld Bauen und Wohnen als Vorhabensraum zur Landeslösung erhoben werden. Dies muss konsequent verfolgt und umgesetzt werden.
- c. Die Zahlungsverkehrsplattform sich in den letzten Jahren nicht weiterentwickelt hat. Inzwischen gängige Zahlarten (z.B. paypal) werden nicht angebunden. Eine Sollstellung in den Kommunen ist ebenfalls nicht möglich und ein Fortschritt bei den Bemühungen ist in der Fachgruppe MV-Serviceportal von Seiten DVZ und EM.MV nicht spürbar.
- d. Das MV-Nutzerkonto interoperabel mit der Postfachanbindung für den Bürger und Unternehmen zur Verfügung steht.
- e. Die zuständige Landesredaktion stärker personell unteretzt werden müsste. Sie beschränkt sich aktuell auf die redaktionelle Einarbeitung von Leistungstexten. Die Anforderungen an die zugrundeliegende Datenbank ID.MV sind aber wesentlich komplexer und benötigen dringend eine fachlich und konzeptionelle Weiterentwicklung, um den technologischen Bedingungen des IT-Planungsrates Stand zu halten. Dadurch ist ein Aufbau einer richtigen Landesredaktion dringend geboten um:
 - I. Die redaktionelle Arbeit bei den Leistungstexten in der Menge zu schaffen und die Qualität zu heben.
 - II. Die konzeptionelle und dann technologische Weiterentwicklung sowie Fehler Behebung in der Datenbank ID.MV zu forcieren.

III. Die Aufgaben aus § 3 des Gesetzes zu erfüllen. Denn Gesetze müssen dann mit detaillierten FIM-Artefakten bei Beschlussfassung untersetzt sein:

1. FIM-Prozesse
2. FIM Datenfelder
3. FIM Leistungen

Prinzipiell sind die Schritte in die richtige Richtung im Gesetz vorgegeben und legen der Landesregierung eine hohe Messlatte an Arbeitsvolumen und Qualität auf; dies ist Grundvoraussetzung für ein erfolgreiches E-Government im Land M-V.

Fragenkatalog

1. Allgemeine Aspekte der Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen

1. *Welche Aspekte erachten Sie für eine erfolgreiche Digitalisierung von Verwaltungshandeln und Verwaltungsdienstleistungen für unerlässlich?*

Die konsequente Ausrichtung auf den Bürger und die ganzheitliche Betrachtung von Prozessen ist unumgänglich. Der Bürger will niedrigschwellig, unkompliziert und in angemessener Zeit seine Anträge stellen können und die Bearbeitung erwarten. Es nützt wenig, wenn der Prozess nur bis zur OZG Stufe 3 digitalisiert wurde und danach in der Vollzugsbehörde mit einem digitalen Antrag ein analoger Prozess angestoßen wird. Denn der Bürger hat an einen digitalen Antrag auch eine andere Erwartungshaltung in der Bearbeitungszeit und Qualität. Aus diesem Grund werden der Anspruch und der Nutzungswille durch den Bürger in den nächsten Jahren auch ansteigen, dies hat sich in Zeiten der CORONA-Pandemie bereits bewiesen. Eine durchgehende digitale Bearbeitung von der Antragstellung bis zur Bescheiderstellung gelingt nur, wenn bereits in der Gesetzgebung vom Normgeber die Weichen für durchgängige optimierte Digitale Prozesse gestellt werden. Daher muss zwingend die Stufe 4 angestrebt werden.

2. *Welche Vorteile sprechen ihrer Ansicht nach für eine zügige Digitalisierung von Verwaltungsleistungen? Gibt es ggf. auch Nachteile?*

Die Verwaltungen können mit den vorgegebenen Ressourcen ihre Arbeit immer schwerer erledigen und der Flut von Aufgaben kaum gerecht werden. Durch eine Optimierung der Prozesse im Zuge der Digitalisierung können viele Verwaltungsverfahren aus bisher analogen Prozessen abgelöst werden. Denn die größten Potentiale kann die Digitalisierung nur mit einhergehenden Novellierung von Normen einhergehen. Die reine Digitalisierung des Antrages und des Vollzugs ist völlig unzureichend. („Ein schlechter analoger Prozess bleibt auch nur ein schlechter digitaler Prozess.“)

3. *Wie hoch schätzen Sie das Einsparpotential für die Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern bei Verwaltungskosten, dass durch eine konsequente Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen erzielt werden kann.*

Hierzu kann der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte derzeit keine Einschätzung abgeben.

4. *Welche Umsetzungsschwierigkeiten bei der Digitalisierung gibt es aktuell auf kommunaler Ebene?*

Ein landeseinheitliches Handeln und die dazugehörige Finanzierung auch für den kommunalen Teil ist noch nicht in der Landesregierung ausgeprägt. Es wird nicht an vordergründig an der Digitalisierung und deren praktischen Umsetzung gearbeitet. Die Kommunen mögen aus dem Vollzug der Zuständigkeit digitalisieren, aber wie bereits ausgeführt, beginnt die Digitalisierung bei der Gesetzgebung und die liegt in 90 % der

Fälle in der Landesgesetzgebung. Der Vollzug kann nur Anträge und Verfahren digitalisieren, wenn die Hemmnisse in der Normgebung beseitigt werden. Dieser Umstand wird leider nicht reflektiert oder entschieden angegangen.

Viele zentral benötigte Komponenten weisen im Land nicht die fachlich notwendige Qualität auf. Viele konzeptionelle Notwendigkeiten werden nicht gestaltet und verhindern so die flächendeckende Digitalisierung. Daher gibt es parallel Entwicklungen, da andere Anbieter weiter vorangehen. Bei Fortsetzung dieser gesplitterten IT-Lösungen wird eine einheitliche kostensparende IT-Landschaft verhindert. Die Zersplitterung kostet allen Ebenen Kraft und Geld und ist den Bürger/innen nicht vermittelbar. So werden erwünschte Mehrwerte der Digitalisierung nicht in einer souveränen Verwaltung, sondern an eine teuer bezahlte Drittanbieterlandschaft entwickelt.

5. *Welche Anforderungen müssen Ihrer Ansicht nach erfüllt sein, um Bürgerinnen und Bürger die Nutzung digitaler Verwaltungsdienstleistungen zu erleichtern?*

- I. Nutzung sollte einfach und intuitiv sein. Die Basiskomponenten, wie das Nutzerkonto und Postfach, aber auch Bezahlkomponenten müssen sich am User orientieren. Dazu gehören auch heutige Bezahlformate. Hier muss konsequent am „Puls der Zeit“ weiterentwickelt oder nachgenutzt werden.
- II. Das Prinzip „once only“ alles aus einer Hand muss für den Bürger konsequent umgesetzt werden. Langwierige und oftmals zu hinterfragende Identifizierungsnotwendigkeiten der Bürger sind zu kompliziert. Unter Anwendung des Daten- und besonders des Personaldatenschutzes muss ähnlich, wie beim Banking etc. eine Vereinfachung herbeigeführt werden.
- III. Die Erwartungshaltung an die Beschleunigung der Bescheidung muss erfüllt werden: „Wenn ich den Antrag digital mache bekomme ich schneller meinen Bescheid.“ Dies ist erst in Stufe 4 der OZG-Umsetzung überhaupt möglich. Die ist aber nicht Ziel der Landesregierung, hier sieht man sich nur in der Verantwortung zur Finanzierung der Stufe 3 (digitaler Antrag). Dadurch steht der Vollzug (in den meisten Fällen die Kommune) mit einem schnellen digitalen Antrag nach analoger Gesetzgebung vor langen analogen Bearbeitungen. Der Frust des Bürgers wird sich auf den Vollzug kanalisieren, der hier aber nicht der Verursacher ist.

6. *Kann die Digitalisierung von Verwaltung dazu beitragen, den erwarteten Fachkräftemangel in diesem Bereich in den kommenden Jahren abzumildern/ zu verhindern? Wenn ja, warum?*

Ja, wenn die Digitalisierung ganzheitlich aus der Normgebung heraus angefangen wird, kann dies eines der besten Mittel sein, um langfristig hier dem Fachkräftemangel entgegenzutreten. Wenn ein Mitarbeiter optimierte Gesetzgebungsprozesse in digitalen Prozessen leichter abarbeiten kann, kann er sich auch besser auf seine Fachaufgabe konzentrieren und ist nicht mit der eigenen Verwaltung beschäftigt. So kann 1 Mitarbeiter mehr Fälle fachlich übernehmen, weil die Bearbeitung fachlich UND prozessual wesentlich einfacher und IT-gestützt ist. Bedacht werden muss hier auch, dass die Bearbeitung eher dazu führt, die bisher aufgetragenen Mengen wieder zu bewältigen. Hier ist auch eine hohe Chance nicht nur Verwaltungskräfte zu entlasten, sondern gerade auch Fachkräfte im sozialen Bereich o.ä. mehr Zeit für die Arbeit mit dem Bürger zu geben und die Qualität der Verwaltung in den Augen der Bürger zu heben.

7. *Wie schätzen Sie den Fortschritt bei der Umsetzung der Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen in Mecklenburg-Vorpommern, wie z.B. den Fortschritt bei der Ausgestaltung des MV-Serviceportals, im Vergleich zu anderen Bundesländern ein?*

M-V hatte einen großen Vorsprung in der konzeptionellen Erstellung der Prozesssäule für das Föderale Informationsmanagement (FIM) und durch die Chance mit nur einem Portal alle Verwaltungsdienstleistungen anbieten zu können. Leider wurde diese

Chance nicht weiter nach vorne gebracht. Das MV-Serviceportal hat nicht die Attraktivität und qualitativ notwendigen Komponenten, die es dafür benötigt. Die Registrierung für den Bürger ist kompliziert, der Nutzen nicht erkennbar. Die notwendige Auseinandersetzung mit den Entwicklungen der Technik im Bundesgebiet wurde bislang ignoriert. Die Komponenten im Einzelnen erfüllen nicht den notwendigen Stand der Technik und die Auseinandersetzung mit der Fachlichkeit wird gemieden. Dadurch kommt es dazu, dass notwendige Partner für die ganzheitliche Lösung als großen Vorteil bereits abgesprungen sind und weitere wahrscheinlich folgen werden. Eine Zusammenarbeit auf fachlicher Ebene bringt seit 18 Monaten kaum Besserung. Ausstehende Entscheidungen zur Entwicklung und Fehlerkorrektur werden nicht getroffen. So veraltet das System und hat seine Attraktivität gänzlich eingebüßt. Die große Chance des einen Portals in M-V ist fast gänzlich vertan. Der konzeptionelle Vorsprung als federführende Säule für die Prozesse im Umfeld FIM ist nicht erkennbar.

8. *Gibt es aus Ihrer Sicht Probleme oder Hürden bei der Nutzung des MV-Serviceportals?*

Siehe obige Ausführungen.

Sämtliche konzeptionelle Notwendigkeiten werden kaum umgesetzt. Die Systeme sind auf eine administrative Betreuung und Anpassung durch die DVZ GmbH zugeschnitten.

9. *Verwaltungsdienstleistungen greifen heute in der Regel auf Nutzerclients zurück, die Browser-basiert arbeiten. Halten Sie das für ausreichend? Für wie wichtig erachten Sie eine App zur Nutzung von Verwaltungsdienstleistungen für mobile Endgeräte.*

Da man beachten muss, dass viele Apps in diesem Sektor eigentlich nur eine Kachel für eine browserbasierte Bearbeitung und keine echten Apps im Sinne der Entwicklung sind, ist diese Lösung aus unserer Sicht nicht notwendig. Hier ist vielmehr auf das responsive Layout und die barrierefreie Ausgestaltung zu achten, als zwingend auf eine App zu setzen. Ob echte Apps aufgrund der Datentiefe benötigt werden und der Bürger dies erwartet, kann hier nicht beantwortet werden.

10. *Welchen Finanzierungsbedarf sehen Sie in den Kommunen für die Digitalisierung der Verwaltung?*

Der Aufwand für die Kommunen ist enorm. Wenn (wie in den anderen Fragen beantwortet) ein einheitliches Vorgehen in der Normgebung und der Ausgestaltung der Basis Komponenten fachlich richtig geschehen würde, könnten Technikkosten konsolidiert werden. Allerdings verlangen digitale Prozesse auch Technik. Gerade im Außendienst steht die komplette Verwaltung vor einem Systemwandel. Die Arbeit mit mobilen Endgeräten, Tablets oder Notebooks werden immer wichtiger, um Daten und Prozesse zu erfassen und operativ zu bearbeiten. Sowohl die Ausstattung mit Hardware als auch die Serviceleistungen steigen mit zunehmender Digitalisierung und verursachen hohe Kosten. Durch die CORONA-Pandemie wurde die Arbeitsform des Homeoffice oder Telearbeit extensiv erweitert. Dies hat zu kostenpflichtigen Ausstattungen der Mitarbeiter als auch zu einer Erweiterung der Infrastruktur geführt, die Kostensteigerungen generieren. Mitarbeiter müssen im Changemanagement mitgenommen, geschult und sensibilisiert werden. Auch das sind zusätzliche Kosten.

Die Digitalisierung muss als einheitliche Aufgabe für das ganze Land begriffen werden. Daher ist es nicht mehr zeitgemäß sie aus verschiedenen Finanztöpfen der verschiedenen Ressorts und Ebenen zu finanzieren. Dies birgt immer wieder die Gefahr der Unterfinanzierung in einzelnen Teilbereichen.

Besser wäre eine umfassende Landesfinanzierung; ggfls. unter Kostenbeteiligung durch die Kommunen im Vorwegabzug. Im Gegenzug aber ist es dann eine umfassende Aufgabe bis einschließlich Stufe 4. Dies kann nur erreicht werden, wenn es eine landeseinheitliche Digitalisierungsstrategie gibt, die dann auch

vom Land federführend umgesetzt und verantwortet wird. Damit müssen alle Bundes- und Landesnormen im Verfahren umgesetzt werden.

Der jeweilige Selbstverwaltungsbereich könnte angedockt werden, kann aber freiwillig bleiben. Hier besteht für die Kommune freier Spielraum, wie sie die Aufgaben digital erledigen will. Verfahren aber, die nach Bundes- oder Landesrecht abzuarbeiten sind, müssen zwingend einheitlich für alle Kommunen durch das Land digital vorgegeben werden.

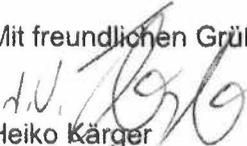
11. *Welche weitergehenden Anforderungen an die Landesebene haben Sie, um eine zügige Umsetzung der Digitalisierung zu gewährleisten?*

s.o.

12. *Inwieweit sehen Sie die technischen Voraussetzungen in Mecklenburg-Vorpommern für die Umsetzung des Gesetzentwurfes gegeben.*

Aus der Beantwortung der anderen Fragen wird deutlich, dass es einer schnellen homogenen Entwicklung der technischen Standards bedarf, die bis zur Ebene 4 in den kommunalen Raum greifen. Dabei ist es wichtig, das Augenmerk auf den Bürger und die entsprechenden Verwaltungsleistungen zu richten und weniger auf die bisherigen analogen Strukturen.

Mit freundlichen Grüßen


Heiko Kärger
Landrat

Anlage 2

Landkreis Vorpommern-Rügen Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Herrn
Hans-Kurt van de Laar
Haus der Kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner -Straße 5
19061 Schwerin

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 15.30.01.03
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Organisation/Personal/IT
Fachgebiet / Team: Organisation
Auskunft erteilt: Gräber Axel
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
Zimmer:
Telefon: +49 (3831) 357-1412
Fax:
E-Mail: axel.graeber@lk-vr.de
Datum: 15.07.2020

Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Rügen zum Rundschreiben-Nr. 573/2020 zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrter Herr van de Laar,

der Landkreis Vorpommern-Rügen begrüßt grundsätzlich den Gesetzentwurf zur Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Unseres Erachtens gibt es zu den beabsichtigten Änderungen jedoch von Seiten der kommunalen Körperschaften Änderungserfordernisse. Hierzu möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

Zu § 2 Absatz 2 - De-Mail, Verwaltungsportal

Neben den aufgeführten Mindestkomponenten des Verwaltungsportals (Identifikationsnachweis, Bereitstellung von Informationen und Formularen sowie elektronische Bezahlungsmöglichkeiten) erachten ich die Einbindung eines elektronischen Rückkanals als äußerst sinnvoll. Die Behörde sollte ihre Antwort nach elektronischer Zugangseröffnung ebenfalls auf elektronischem Weg erbringen müssen, so dass Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen bei Wahl des elektronischen Zugangs auch ein Recht auf elektronischen Rückkanal haben.

Ein Rückkanal durch die Eröffnung eines elektronischen Zugangs zusätzlich durch eine De-Mail-Adresse würde jedoch nur funktionieren, wenn sich jeder Bewohner Mecklenburg-Vorpommerns eine solche Adresse zulegen würde. Dies wird hier als praktisch nicht umsetzbar angesehen, da die Akzeptanz von De-Mail in der Bevölkerung und der Wirtschaft nicht gegeben ist. Auch sieht das MV-Serviceportal keine Anbindung eines De-Mail-Kanals vor. Ich empfehle eine größere Offenheit gegenüber alternativen, marktgängigen Technologien, statt sich einseitig auf ein Produkt festzulegen. Insbesondere sollte der Einsatz qualifizierter elektronischer Einschreib-/Zustelldienste nach der europäischen eIDAS-Verordnung berücksichtigt werden.

Ich spreche mich dafür aus, dass eine Anbindung an das Verwaltungsportal des Landes - auch auf kommunaler Ebene - zukünftig verpflichtend sein muss. Daraus ergibt sich dann allerdings auch eine Verpflichtung des Landes, die notwendige Unterstützung zu leisten.

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE43 1505 0500 0000 0001 75
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



Zu § 2 Absatz 4 im bestehenden Gesetz - Schriftform

Ein wesentliches Hindernis für E-Government-Angebote der öffentlichen Verwaltung sehe ich darin, dass als elektronisches Äquivalent der Schriftform, nach meinem Verständnis, allein die qualifizierte elektronische Signatur zugelassen ist. Diese findet jedoch in der Bevölkerung und in der Wirtschaft bisher kaum Verbreitung. Es sollten daher weitere sichere Technologien zur elektronischen Schriftformersetzung zugelassen bzw. eindeutige Regelungen geschaffen werden.

Zu § 3 Absatz 2a - Allgemeine Leistungsinformationen

Ich begrüße ausdrücklich die Unterstützung einer zentralen Landesredaktion zur Bereitstellung allgemeiner Leistungsinformationen in standardisierter Form zu leistungsbegründenden Gesetzen und Rechtsverordnungen des Landes.

Dafür müssen in der bereits bestehenden Redaktion die entsprechenden Ressourcen bereitgestellt werden. Mit der jetzigen Ausstattung ist diese Vorgabe nicht zu erreichen.

Zu § 4a - Elektronischer Rechnungsempfang; Verordnungsermächtigung

Ich befürworte die Ausweitung des Anwendungsbereiches auch auf unterschwellige Vergaben.

Kritisch sehen wir den Ausschluss von hybriden Datenformaten. Insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen ist die Einführung der elektronischen Rechnung eng an eine PDF-Visualisierung der elektronischen Rechnung gebunden.

Zu § 14 - Optimierung von Verwaltungsabläufen

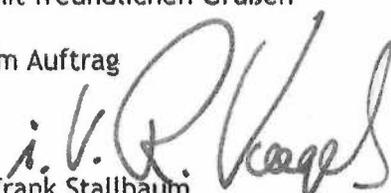
Ich möchte kritisch anmerken, dass die kommunale Ebene von der Verpflichtung zur elektronischen Gestaltung und Optimierung von Verwaltungsabläufen ausgenommen ist. In Anbetracht der Anzahl kommunaler Leistungen kann das Ziel einer digitalen Verwaltung ohne die verbindliche Einbindung dieser Ebene meiner Ansicht nach nicht erreicht werden.

Zu 15 - E-Government-Basisdienste, Verbindliche Beschlüsse des IT-Planungsrats, Verordnungsermächtigung

Auch hier möchten ich kritisch anmerken, dass die kommunale Ebene ausgenommen ist.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Frank Stallbaum

Fachdienstleiter Organisation/Personal/IT

Anlage 2

Fragenkatalog

1 Allgemeine Aspekte der Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen

1.1 Welche Aspekte erachten Sie für eine erfolgreiche Digitalisierung von Verwaltungshandeln und Verwaltungsdienstleistungen für unerlässlich?

- klare gesetzliche Vorgaben
- Verbindlichkeiten auch für die kommunale Ebene
- Bereitstellung von Standardkomponenten (Technik, Prozesse etc.) durch das Land
- Ausreichend Ressourcen auf allen Ebenen
- Verständnis der Digitalisierung als Sinn nicht als Zwang bei allen Beteiligten

1.2 Welche Vorteile sprechen Ihrer Ansicht nach für eine zügige Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen? Gibt es ggf. auch Nachteile?

Ein großes Angebot digitaler Verwaltungsdienstleistungen schafft Akzeptanz bei den Nutzenden. Es sollten aber keine Insellösungen geschaffen werden, nur um zügig etwas anbieten zu können.

1.3 Wie hoch schätzen Sie das Einsparpotential für die Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern bei Verwaltungskosten, dass durch eine konsequente Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen erzielt werden könnte?

Auch die Wirtschaft muss erst Ausgaben für die Digitalisierung tätigen. Das größte Einsparpotential dürfte mittelfristig beim Faktor Zeit liegen.

1.4 Welche Umsetzungsschwierigkeiten bei der Digitalisierung gibt es aktuell auf kommunaler Ebene?

- Fehlende Vorgaben/Verbindlichkeiten des Landes (z.B. für die elektronische Signatur)
- Fehlende oder noch nicht ausreichend entwickelte Landes-Standardkomponenten (z. B. Signaturkomponenten, Formularserver und Antragsmanagement)
- Fehlende personelle Ressourcen auf allen Ebenen

1.5 Welche Anforderungen müssen Ihrer Ansicht nach erfüllt sein, um Bürgerinnen und Bürgern die Nutzung digitaler Verwaltungsdienstleistungen zu erleichtern?

- Einfache Authentifizierungsmöglichkeiten
- Einfache Bezahlungsmöglichkeiten
- Einheitlicher Look der Portale (Handhabung, Nutzeroberfläche)
- Nutzung verbreiteter Rückkanäle für Antworten/Bescheide der Verwaltung (kein De-Mail für Bürger)

- 1.6 Kann Digitalisierung von Verwaltung dazu beitragen, den erwarteten Fachkräftemangel in diesem Bereich in den kommenden Jahren abzumildern / zu verhindern? Wenn ja, warum?**

Ja, durch die Digitalisierung wird die Verwaltung attraktiver, um Fachkräfte aus dem IT- oder auch Medien-Bereich zu gewinnen und zu binden.

- 1.7 Wie schätzen Sie den Fortschritt bei der Umsetzung der Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen in Mecklenburg-Vorpommern, wie z. B. den Fortschritt bei der Ausgestaltung des MV-Serviceportals, im Vergleich zu anderen Bundesländern ein?**

Es hat uns schon damals gewundert, warum nicht ein bestehendes Portal angepasst (die Angebote gab es) sondern auf eine Eigenentwicklung gesetzt wurde. Gleiches gilt für Komponenten wie das Formular-/Antragsmanagement. Dafür gibt es etablierte Anbieter mit jahrelangem Knowhow in der Verwaltung, einem bereits riesigen Formularpool mit smarten Formularen, doch wird auch hier auf eine Eigenentwicklung gesetzt. Der Vorsprung, den andere Bundesländer haben, ist dadurch kaum einholbar.

Auch sonst fehlt eine treibende Kraft. Bestehende Gremien/Verbände etc. können dies mangels Ressourcen oder Kompetenzen nicht leisten.

- 1.8 Gibt es aus Ihrer Sicht Probleme oder Hürden bei der Nutzung des MV-Serviceportals?**

Einige der versprochenen Komponenten sind noch nicht erstellt oder funktionieren nicht wie gedacht (siehe 1.7).

- 1.9 Verwaltungsdienstleistungen greifen heute in der Regel auf Nutzer-Clients zurück, die Browser-basiert arbeiten. Halten Sie das für ausreichend? Für wie wichtig erachten Sie eine App zur Nutzung von Verwaltungsdienstleistungen für mobile Endgeräte?**

Wenn die Ausgabe der Nutzer-Client-Webseiten im Responsive Design erfolgt, ist auch eine optimale Darstellung auf mobilen Geräten gewährleistet. Apps sind somit nicht erforderlich, da auch die Datenhaltung über das Servicekonto erfolgen soll.

- 1.10 Welchen Finanzierungsbedarf sehen Sie in den Kommunen für die Digitalisierung der Verwaltung?**

Sehr hoch:

- Beschaffung/Wartung von Fachanwendungen
- Einrichtung von Schnittstellen zwischen Fachanwendungen, Portalen etc.
- Beschaffung von Hardware
- Einstellung von Fachkräften

- 1.11 Welche weitergehenden Anforderungen an die Landesebene haben Sie, um eine zügige Umsetzung der Digitalisierung zu gewährleisten?**

Keine weiteren zu den vorher erwähnten.

- 1.12 Inwieweit sehen Sie die technischen Voraussetzungen in Mecklenburg-Vorpommern für die Umsetzung des Gesetzentwurfes gegeben?**

Siehe 1.7 und 1.8

2 Zum Gesetzentwurf

- 2.1 Welchen Änderungsbedarf sehen Sie am Gesetzentwurf?**

Siehe Stellungnahme.

- 2.2 Wie bewerten Sie die Auswirkungen des Gesetzentwurfes auf nachgeordnete Institutionen wie Jagdgenossenschaften oder Wasser- und Bodenverbände?**

Ohne Verpflichtung und Unterstützung werde diese wohl bei der Digitalisierung abgehängt.

- 2.3 Wie bewerten Sie die geplante „Experimentierklausel“ im vorliegenden Gesetzentwurf?**

Die Experimentierklausel bewerten wir positiv.

- 2.4 Welche weiteren gesetzlichen Regelungen auf Landesebene für die Digitalisierung der Verwaltung erachten Sie als notwendig?**

Die kommunale Ebene sollte in die Verpflichtungen eingebunden werden. In Anbetracht der Anzahl kommunaler Leistungen kann das Ziel einer digitalen Verwaltung ohne deren Einbindung nicht erreicht werden.

Anlage 3

Landkreis Rostock

Der Landrat
Stabstelle E-Government



Landkreis Rostock - Postfach 1455 - 18264 Güstrow

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Herrn Hans-Kurt van de Laar

- per E-Mail -

Bei Rückfragen und Antworten:
Hauptsitz Güstrow

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 00610103/EGovG_neu

Name: Kay-Uwe Neumann
Telefon: 03843/755 - 12002
Telefax: 03843/755 - 12800
E-Mail: kay-uwe.neumann@lkros.de
Zimmer: 3.108

Datum: 01. Juli 2020

RUNDSCHREIBEN-Nr. 573/2020

Stellungnahme des Landkreises Rostock zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg- Vorpommern

Sehr geehrter Herr van de Laar,
sehr geehrte Damen und Herren,

in oben bezeichneter Angelegenheit nehme ich für den Landkreis Rostock wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Aspekte der Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen
- 1.1 Welche Aspekte erachten Sie für eine erfolgreiche Digitalisierung von Verwaltungshandeln und Verwaltungsdienstleistungen für unerlässlich?

Grundsätzlich ist es aus hiesiger Sicht von entscheidender Bedeutung, eine Gesamtbetrachtung des Prozesses der jeweiligen Verwaltungsdienstleistung („von der Antragstellung über Bescheiderstellung bis ggf. zur Zahlungsabwicklung“) vorzunehmen. Dies erfordert ein enges Zusammenwirken des Landes mit der kommunalen Ebene.

Bisher drängt sich der Eindruck auf, dass gerade landeseitig im Zusammenhang mit der Umsetzung der Anforderungen aus dem OZG lediglich eine Betrachtung „von der Antragstellung bis zur Rathaustür“ erforderlich sei. Wenn in den einzelnen Verwaltungen auf Grund fehlender technischer und personeller, letztlich also finanzieller, Ressourcen digitale Daten/Anträge analog weiterverarbeitet werden, so ist dem oben genannten Grundsatz nicht genüge getan. Im Gegenteil ist zu vermuten, dass sich durch die entstehenden Medienbrüche die Abwicklung von Verwaltungsdienstleistungen verzögern wird. Die Digitalisierung wird dann in

Hauptsitz Güstrow
Am Wall 3 – 5
18273 Güstrow
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10800

Außenstelle Bad Doberan
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10810

Allgemeine Sprechzeiten:
Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Internationale Bankverbindung:
Ostseesparkasse Rostock
BIC: NOLADE21ROS
IBAN: DE58 1305 0000 0605 1111 11
Internet: www.landkreis-rostock.de
E-Mail: info@lkros.de

der Verwaltungswirklichkeit scheitern. Die Digitalisierung von Verwaltungshandeln setzt nämlich zunächst den Einsatz von Ressourcen voraus, die derzeit in den meisten kommunalen Verwaltungen nicht vorhanden sind.

Ich darf insoweit auf mein Schreiben vom 02. April 2020 zum Vorgehensmodell „efa.MV“ verweisen.

- 1.2 Welche Vorteile sprechen Ihrer Ansicht nach für eine zügige Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen? Gibt es ggf. auch Nachteile?

Vorteile liegen vor allem in der Steigerung von Transparenz und Effizienz des Verwaltungshandelns, der Abbildung des bereits digitalen Alltags/der digitalen Wirklichkeit der Antragsteller*in, Bürgernähe und eine stärkere Akzeptanz sowie eines besseren Image der Verwaltungen.

Nachteile können insbesondere in dem erforderlichen Ressourceneinsatz gesehen werden.

- 1.3 Wie hoch schätzen Sie das Einsparpotential für die Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern bei Verwaltungskosten, das durch eine konsequente Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen erzielt werden könnte?

Ob sich nennenswerte Kosteneinsparung für die Wirtschaft realisieren lassen, lässt sich aus hiesiger Sicht abschließend (noch) nicht beurteilen.

Eventuell können personelle Einsparung (durch Automatisierung von Vorgängen, z. B. Erledigung von „Papierkram“), die für andere Tätigkeiten genutzt werden können, realisiert werden. Letztendlich Bedarf es zur Beurteilung dieser Frage einer langfristigen Untersuchung.

- 1.4 Welche Umsetzungsschwierigkeiten bei der Digitalisierung gibt es aktuell auf kommunaler Ebene?

Stichpunktartig lassen sich die bestehenden Schwierigkeiten wie folgt beschreiben: Personal, Kosten, mangelnde interkommunale Zusammenarbeit, Zusammenarbeit mit dem Land, Bereitstellung von Basiskomponenten durch das Land nach Anforderung des Landes ohne Berücksichtigung kommunaler Bedarfe, Heterogenität der Umsetzung und der äußerst heterogene Strukturen.

Als positives Beispiel sei auf das Bundesland Schleswig-Holstein verwiesen. Dort sind die Kompetenzen und Ressourcen der Verwaltungen im Wesentlichen bei einem gemeinsamen IT-Dienstleister gebündelt, der gemeinsame Lösungen aus einer Hand entwickelt. Auch die derzeitigen Strukturen in den Bundesländern Sachsen-Anhalt oder auch Thüringen verfolgen eine ähnliche Zielrichtung.

- 1.5 Welche Anforderungen müssen Ihrer Ansicht nach erfüllt sein, um Bürgerinnen und Bürgern die Nutzung digitaler Verwaltungsdienstleistungen zu erleichtern?

Kernpunkt dürfte eine einfache, unkomplizierte Umsetzung digitaler Verwaltungsdienstleistungen (in Anlehnung an gängige digitale Angebote wie z.B. bei Amazon oder Google) sein.

- 1.6 Kann Digitalisierung von Verwaltung dazu beitragen, den erwarteten Fachkräftemangel in diesem Bereich in den kommenden Jahren abzumildern /zu verhindern? Wenn ja, warum?

Dies dürfte nur bedingt der Fall sein, da zunächst nicht unerhebliche Ressourcen auch eingesetzt werden müssen. Langfristig lassen sich sicher einige Einsparpo-

tentiale durch Automatisierung erzielen. Die Komplexität heutiger Verwaltungstätigkeit dürfte aber auch dann nur zu einer Verlagerung der Tätigkeiten führen. Die Digitalisierung kann aber Verwaltung auf dem Arbeitsmarkt attraktiver machen bzw. attraktiv halten, Stichworte Homeoffice und Work-Life-Balance.

- 1.7 Wie schätzen Sie den Fortschritt bei der Umsetzung der Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen in Mecklenburg-Vorpommern, wie z. B. den Fortschritt bei der Ausgestaltung des MV-Serviceportals, im Vergleich zu anderen Bundesländern ein?

Aus hiesiger Sicht verläuft die Digitalisierung in Mecklenburg-Vorpommern vergleichsweise schleppend, was überwiegend an den Strukturen und der Ressourcenverfügbarkeit liegen dürfte.

- 1.8 Gibt es aus Ihrer Sicht Probleme oder Hürden bei der Nutzung des MV-Serviceportals?

Das MV-Serviceportal wird augenscheinlich vorwiegend aus Sicht der Landesbehörden geplant und umgesetzt, die Interessen der Kommunen werden nur am Rande (wenn überhaupt) betrachtet. Es besteht daher die Gefahr, dass die Akzeptanz beim Nutzerkreis gering ausfällt, da der überwiegende Teil an Verwaltungsdienstleistungen auf kommunaler Ebene erbracht wird.

- 1.9 Verwaltungsdienstleistungen greifen heute in der Regel auf Nutzer-Clients zurück, die Browser-basiert arbeiten. Halten Sie das für ausreichend? Für wie wichtig erachten Sie eine App zur Nutzung von Verwaltungsdienstleistungen für mobile Endgeräte?

Laut gängigen Statistiken werden im Internet verfügbare Dienste ganz überwiegend mit mobilen Endgeräten genutzt. Eine ausschließlich auf einen herkömmlichen Desktop-PC ausgerichtet Anwendung verbietet sich daher heute, es gilt „mobile first“. Ob dafür die Entwicklung eigener Apps erforderlich ist, kann dabei offen bleiben. Wichtig ist, dass diese Anwendungen browserunabhängig und responsiv ausgestaltet sind.

- 1.10. Welchen Finanzierungsbedarf sehen Sie in den Kommunen für die Digitalisierung der Verwaltung?

Der Aufwand kann aus heutiger Sicht nicht beziffert werden. Sicher ist, dass erhebliche Ressourcen benötigt werden.

- 1.11 Welche weitergehenden Anforderungen an die Landesebene haben Sie, um eine zügige Umsetzung der Digitalisierung zu gewährleisten?

Die Infotexte der TSA-Infodienste und die dazugehörigen Formulare und alle erforderlichen Basiskomponenten müssen möglichst zeitnah unter Beteiligung der kommunalen Ebene entwickelt und bereitgestellt werden.

Kernpunkt wird aus hiesiger Sicht aber sein, dass alle kommunalen Partner die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung haben, um die erforderlichen organisatorischen und technischen Grundvoraussetzung in den Verwaltungen überhaupt schaffen und die gefunden Lösungen anschließend in den Verwaltungsalltag implementieren zu können. Ohne eine wesentliche Unterstützung durch das Land wird dies nicht möglich sein.

- 1.12 Inwieweit sehen Sie die technischen Voraussetzungen in Mecklenburg-Vorpommern für die Umsetzung des Gesetzentwurfes gegeben?

Dies kann von hieraus nicht eingeschätzt werden, da die vorhandenen Strukturen zu heterogen sind.

2. Zum Gesetzentwurf

2.1 Welchen Änderungsbedarf sehen Sie am Gesetzentwurf?

§ 3 Absatz 2a ist aus hiesiger Sicht zu erweitern: die Erstellung der Leistungsinformationen muss aus einer Hand mit der Formularentwicklung praktiziert werden. Letzterer Punkt wird bisher im Gesetz überhaupt nicht gesehen, abgesehen von dem Umstand, dass die Bereitstellung als Basisdienst im MV-Serviceportal durch das Land erfolgen soll (§ 2 Absatz 2). Von welchen Stellen und in welchem Verfahren diese Formulare entwickelt werden sollen, ist nicht geregelt.

2.2 Wie bewerten Sie die Auswirkungen des Gesetzentwurfes auf nachgeordnete Institutionen wie Jagdgenossenschaften oder Wasser- und Bodenverbände?

Keine Angabe.

2.3 Wie bewerten Sie die geplante „Experimentierklausel“ im vorliegenden Gesetzentwurf?

Eine Experimentierklausel wird von hier aus grundsätzlich begrüßt. Wichtiger erscheint daneben aber, auf die Erfahrungen aus anderen Bundesländern im Rahmen der OZG-Umsetzung zuzugreifen. Ob die bisher hierfür aufgebauten Strukturen ausreichend sind, kann nicht beurteilt werden.

2.4 Welche weiteren gesetzlichen Regelungen auf Landesebene für die Digitalisierung der Verwaltung erachten Sie als notwendig?

Aus hiesiger Sicht ist es ausreichend, die bestehenden gesetzlichen Regelungen und Standards (z.B. IT-Planungsrat) stringent anzuwenden.

Dringend erforderlich ist darüber hinaus die präzise Erarbeitung und Umsetzung von Hemmnissen für die Digitalisierung im Bereich der Schriftformerfordernisse. Als Beispiel sei hier nur die noch nötige Landesverordnung zum OWiG genannt (Ausführung der Ermächtigung aus § 110a i.V.m § 134 OWiG), da im Bereich der Bußgeldstellen regelmäßig bereits digital gearbeitet wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Kay-Uwe Neumann
Büroleiter/Mitarbeiter Landrat

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 12 63 | 19362 Parchim

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Str. 5
19061 Schwerin

Organisationseinheit
02 Büro des Landrates/Kreistages

Ansprechpartner
Sabine Fabriczek

Telefon 03871 722-9201 | Fax 03871 722-77-9201
E-Mail sabine.fabriczek@kreis-lup.de

Aktenzeichen	Dienstgebäude	Zimmer	Datum
02-2020-08-03	Parchim	215	3. August 2020

RUNDSCHREIBEN-Nr. 573/2020

Landtags-Anhörung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrter Herr van de Laar,

in obiger Angelegenheit danke ich für die Möglichkeit einer Stellungnahme und möchte zu einigen ausgewählten Punkten gern Hinweise geben:

§ 1 Geltungsbereich

Die Ausweitung des Geltungsbereiches auf die „Hochschulen und Schulen“ wird sehr begrüßt und greift den bereits bei der Verabschiedung des E-Government-Gesetzes geäußerten Hinweis der Kommunen auf.

§ 2 Elektronischer Zugang zur Verwaltung

Die vorgesehene Änderung des Titels in „Elektronische Kommunikation“ ist zu begrüßen. Die Erweiterung des Absatzes 2 ist dahingehend positiv zu bewerten, dass das Land M-V die Verpflichtung zum Betrieb eines Verwaltungsportals übernimmt. Die „Bereitstellung von Informationen und Formularen“ sollte näher definiert werden. Hierbei ist auf das Onlinezugangsgesetz (OZG) zu verweisen und eine Klarstellung im Hinblick auf Landes- und Kommunalleistungen zu geben.

§ 3 Information zu Behörden und über ihre Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen

Die Wörter „zentrale Informationssystem“ werden durch das Wort „Verwaltungsportal“ ersetzt. Hierbei sollte zumindest in der Begründung nicht nur auf das „Verwaltungsportal“ grob verwiesen werden, sondern direkt auf die „Infodienste.MV“. Wünschenswert wäre auch

SITZ PARCHIM | Pultitzer Straße 25 | 19370 Parchim | Telefon: 03871 722-0 | Fax: 03871 722-77-7777 | www.kreis-lup.de

DIENSTGEBÄUDE LUDWIGSLUST | Garnisonsstraße 1 | Ludwigslust | Telefon: 03871 722-0 | Fax: 03871 722-77-7777

RECHNUNGSADRESSE | Rechnungsstelle Landkreis Ludwigslust-Parchim | Fachdienst ... | Postfach 12 63 | 19362 Parchim | E-Mail: rechnung@kreis-lup.de

BANKVERBINDUNG | Sparkasse Mecklenburg-Schwerin | IBAN: DE28 1405 2000 1510 0000 18 | BIC: NOLADE21LWL

ÖFFNUNGSZEITEN | Nach Terminvereinbarung mit Ihrem Ansprechpartner und Mo + Mi + Fr 08.00 - 13.00 Uhr | Di + Do 08.00 - 13.00 Uhr + 14.00 - 18.00 Uhr

IHRE BEHÖRDENUMMER 115 | Mo - Fr 08.00 - 18.00 Uhr | Behördennummer 115 ist von außerhalb auch mit Vorwahl (03871) wählbar

die Ergänzung der Landesredaktion (neuer 2a) um die Einrichtung einer übergreifenden Redaktion zwischen Land und Kommunen bzw. die Einbindung der Kommunen in redaktionelle Abstimmungsprozesse.

Zusätzlich wäre es aus kommunaler Sicht sehr hilfreich, wenn die Leistungsinformationen gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Gesetze und Verordnungen des Landes M-V bzw. der Satzungen der Kommunen bereitstehen. Damit ist sichergestellt, dass sowohl im Verwaltungsportal des Landes bzw. der Kommunen als auch bei der Behördennummer 115 sofort die aktuellen Informationen über Verwaltungsleistungen bereitgestellt werden.

Neu: § 4a Elektronischer Rechnungsempfang; Verordnungsermächtigung

Die Unabhängigkeit vom Auftragswert aus Absatz 1 ist aus kommunaler Sicht sehr zu begrüßen.

§ 14 Optimierung von Verwaltungsabläufen

Die Einfügung des Absatzes 1 regelt die internen Verwaltungsabläufe der Landesbehörden und ist aus kommunaler Sicht positiv zu bewerten.

Absatz 1 sollte erweitert werden und nicht nur auf die internen Verwaltungsabläufe in den Landesbehörden begrenzt, sondern auf alle Behörden im Sinne des § 1 ausgeweitet werden.

§ 15 E-Government-Basisdienste, Einhaltung von IT-Landesstandards

Die Ergänzung des Titels um „Verordnungsermächtigung“ ist zu begrüßen. Die Ausweitung des Absatzes 3 ist zu begrüßen. Hiermit werden die Beschlüsse des IT-Planungsrates auch für die Kommunen des Landes M-V verbindlich. Leider haben die Kommunen jedoch keine Möglichkeit im Vorfeld auf die Entscheidung des Landes MV im IT-Planungsrates Einfluss zu nehmen. Hier sollte auch weiterhin der Lenkungsausschuss (§ 17) bzw. die AG kooperatives E-Government frühzeitig mit den anstehenden Entscheidungen des IT-Planungsrates befasst werden.

Zusätzlich sollten auch die Aufgabenträger für den Bereich des E-Government und der Informationstechnik, wie die KSM Kommunalservice Mecklenburg AöR (KSM) oder IKT-Ost AöR und auch die kommunalen IT-Dienstleister in M-V (bzw. die SIS - Schweriner IT- und Servicegesellschaft mbH und neu-itec GmbH) eingebunden werden. Damit ist die hier vorhandene hohe fachliche Expertise direkter eingebunden.

Zu den Entscheidungen des IT-Planungsrates mit direkten finanziellen Auswirkungen auf die Kommunen zählen u.a. die Festlegungen zu den Anschlussbedingungen an das Verbundnetz der Behörden. Auch wenn die Auswirkungen auf die Kommunen nicht abgeschätzt werden können, so werden vor allem kleinere Kommunen mit der Erreichung dieser Standards größere Herausforderungen haben.

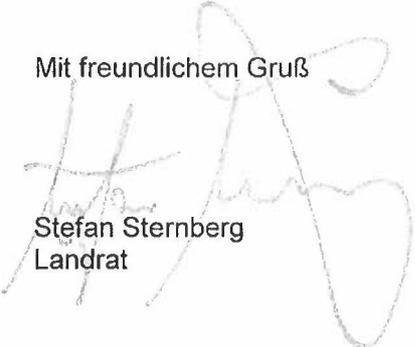
Die Neufassung des Absatzes 4 hebt die Beschränkung der Verordnungsermächtigung auf die Behörden des Landes auf und weitet diese auf den Geltungsbereich des Gesetzes aus. Die Landesverwaltung sollte geplante Verordnungen frühzeitig im Lenkungsausschuss (§17) vorstellen und ggf. die Kommunen bei der Erarbeitung entsprechender Verordnungen einbinden.

§ 17a Experimentierklausel

Die Einführung einer Experimentierklausel im E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern ist sehr zu begrüßen.

Aus unserer Sicht bedarf es einem Normenscreening zur Notwendigkeit des Schriftformerfordernisses in den Gesetzen und Verordnungen des Landes M-V. Weiterhin sehen wir es als notwendig an, dass das Land M-V eine Rechtsverordnung zur elektronischen Aktenführung entsprechend § 110a Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) erlässt. Erst dadurch könnte auch in den Ordnungsbehörden der Kreise, Städte und Ämter eine rechtssichere E-Akte eingeführt werden.

Mit freundlichem Gruß



Stefan Sternberg
Landrat